

FÖRDERUNGSRICHTLINIEN WASSERVERSORGUNG

Richtlinien für die Durchführung der Förderungen von Maßnahmen der Wasserversorgung für das Bundesland Steiermark

1.) Zielsetzungen

Ziel der Förderung von Maßnahmen zur Wasservorsorge und Wasserversorgung ist die Versorgung der Bevölkerung mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser und die Bereitstellung von Nutz- und Feuerlöschwasser. Die Förderung hat die Durchführung von Maßnahmen der Wasserversorgung zu ermöglichen, soweit sie ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang durchgeführt werden können, ohne die Gebührenpflichtigen über ein zumutbares Maß hinaus zu belasten. Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vergeben.

Die Förderungsrichtlinien des Landes beziehen sich im Besonderen auf die Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 1999 i.d.g.F. und auf die Technischen Richtlinien für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft gemäß §§ 13 und 16ff des Umweltförderungsgesetzes (UFG 1993, BGBl. Nr.185/1993 i.d.g.F.), in weiterer Folge kurz „Förderungsrichtlinien des Bundes“ bezeichnet. Die Förderung von Maßnahmen der Wasserversorgung hat unter Beachtung der ökologischen, volks- und betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit zu erfolgen.

2.) Gegenstand der Förderung

- a) Maßnahmen der Wasserversorgung gemäß §3 der Förderungsrichtlinien des Bundes
- b) Wasserversorgungsplanungen, sofern sie nicht bei Maßnahmen nach Punkt 2a) berücksichtigt werden können

3.) Förderungswerber/Förderungswerberin

Als Förderungswerber/Förderungswerberin gelten im Sinne der Definition des §5 der Förderungsrichtlinien des Bundes Gemeinden, Genossenschaften, Verbände, Unternehmen, Betriebe von Gebietskörperschaften und Landesgesellschaften sowie sonstige physische oder juristische Personen.

4.) Förderungsansuchen und Unterlagen

- a) Die Gewährung einer Landesförderung setzt voraus, dass die Vorlage eines Förderungsansuchens vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, in weiterer Folge kurz „Förderstelle des Landes“ bezeichnet, erfolgt.
- b) Dem Ansuchen um Landesförderung gemeinsam mit einem Förderungsansuchen nach dem Umweltförderungsgesetz sind Unterlagen gemäß den Bestimmungen des §7 der Förderungsrichtlinien des Bundes beizulegen.

Dem Ansuchen ausschließlich um Landesförderung gemäß Punkt 2a) sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Technischer Bericht
 - Übersichtslageplan
 - Katalog der Anlagenteile mit Kostenaufstellung
 - Variantenuntersuchung gemäß Punkt 5a)
- c) Dem Ansuchen um Landesförderung gemeinsam mit einem Ansuchen um Bundesförderung oder dem Ansuchen um ausschließliche Landesförderung gemäß Punkt 2a), sind zusätzlich zu Punkt 4b) folgende Unterlagen beizulegen:
 - Abgaben- und Gebühren-/Entgeltregelungen mit einer plausiblen Umrechnung auf eine durchschnittliche Wasserverbrauchsgebühr pro m³ Wasser, ausgenommen für Förderungen gemäß den Punkten 6c) bis 6f)
 - Kosten- und Leistungsrechnung für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr gemäß den Vorgaben der Förderstelle des Landes ausgenommen für Förderungen gemäß den Punkten 6c) bis 6f)
 - Finanzierungsnachweis des Landes unter Berücksichtigung des zur Förderung beantragten Projektes
 - d) Dem Ansuchen um Landesförderung gemäß Punkt 2b) sind auf Anforderung der Förderstelle des Landes die für die Beurteilung des Antrages erforderlichen Unterlagen anzuschließen.

5.) Voraussetzungen

- a) Die Förderung von Anlagen setzt den Nachweis voraus, dass die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen des Landes zur Umsetzung gelangt. Ein derartiger Nachweis kann entfallen, wenn begründet dargestellt wird, dass offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind.
- b) Eine Landesförderung setzt weiters die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Wasserrecht, Baurecht, Gewerbeordnung, ArbeitnehmerInnenschutz, Vergaberecht, die Einholung einer etwaig erforderlichen Zustimmung zur Inanspruchnahme öffentlichen Gutes sowie die Anwendung von ÖNormen und einschlägigen Richtlinien zur Sicherung von Qualität in Planung und Bauausführung voraus.
- c) Die gewährten Förderungen des Landes sind vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin entsprechend den Zielsetzungen dieser Richtlinie zu verwenden.
- d) Die Förderung für Digitale Leitungskataster setzt voraus, dass bei gemeinsamer Beantragung von Wasserleitungskataster und von Kanalkataster getrennte Ansuchen um Landesförderung abzugeben sind.
- e) Die Förderungsfähigkeit des Digitalen Leitungskatasters setzt voraus, dass die Übergabe der Daten nach den Bestimmungen der „Richtlinie zur Übergabe von Daten des Wasserleitungskatasters“ i.d.g.F. in das Geografische Informationssystem Steiermark (GIS) erfolgt.
- f) Bei der Errichtung von Anlagen ist bei Bauaufträgen mit einer förderungsfähigen Investitionssumme von mehr als € 1,5 Mio. (ohne Ust.) Planung und Bauaufsicht von zwei voneinander getrennten Unternehmen durchzuführen.

6.) Art und Ausmaß der Förderung

- a) Die Landesförderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen, in Raten auf die Dauer von bis zu 10 Jahren, ausgenommen für Förderungen gemäß den Punkten 6d) bis 6f) dieser Richtlinie.

Für die Festlegung der förderungsfähigen Investitionskosten gelten die Bestimmungen der Förderungsrichtlinien des Bundes. Das endgültige Ausmaß der Förderung wird auf Basis der tatsächlichen Investitionskosten nach einer Endüberprüfung durch die Förderstelle des Landes festgestellt.

b) **Kommunale Wasserversorgung**

Beiträge des Landes im Ausmaß von bis zu 10% der förderungsfähigen Investitionskosten für Maßnahmen der Wasserversorgung gemäß Punkt 2a) dieser Richtlinie.

Eine Landesförderung kann nur gewährt werden, wenn unter Einhebung zumutbarer Gebühren der betroffenen Gemeinden der Kostenunterdeckungsschwellenwert, in weiterer Folge kurz „Kostenschwellenwert“ bezeichnet, auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung um nicht mehr als 50% überschritten wird.

Zusätzliche Steigerungsbeiträge des Landes im Ausmaß von bis zu 10% der förderungsfähigen Investitionskosten für Wasserverbände und Gemeinden, die zum Zeitpunkt der Erstellung des Landesförderungsvertrages der Maßnahme nachweisen können, dass trotz Einhebung zumutbarer Gebühren der betroffenen Gemeinden der Kostenschwellenwert auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung um nicht mehr als 25% überschritten wird.

Die Festlegung des tatsächlichen Fördersatzes erfolgt auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung gemäß Punkt 4c), des Finanzierungsnachweises sowie der Abgaben- und Gebühren-/Entgeltregelungen.

c) **Digitale Wasserleitungskataster**

Beiträge des Landes im Ausmaß von 10% der für die Erstellung eines digitalen Wasserleitungskatasters entstehenden Kosten, für die nach §8 Abs.1a der Förderungsrichtlinien des Bundes eine Förderung gewährt wird sowie für die Erstellung eines digitalen Wasserleitungskatasters, für die nur eine Landesförderung beantragt wird.

d) **Einzelwasserversorgungsanlage**

Beiträge des Landes für Einzelwasserversorgungsanlagen gemäß §2 Abs.9 der Förderungsrichtlinie des Bundes im Ausmaß von bis zu 30% der förderungsfähigen Investitionskosten.

Bei Einzelwasserversorgungsanlagen beträgt der zumutbare Eigenanteil des Förderungswerbers/der Förderungswerberin zumindest € 3.500 (ohne USt.) pro Objekt.

e) **Trinkwasserleitungen durch physische oder juristische Personen**

Beiträge des Landes im Ausmaß von 10%, wobei die beantragten Trinkwasserleitungen eine Gesamtlänge von zumindest 100 lfm zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage aufweisen müssen.

f) **Generelle Planungen**

Die erstmalige Erstellung von Wasserversorgungsplänen (z.B. Gemeindewasserversorgungsplan, kommunaler Wasserentwicklungsplan) wird, sofern diese nicht bei der Förderung nach Punkt 6b) Berücksichtigung finden können, mit Beiträgen des Landes im Ausmaß von bis zu 25% der für die Durchführung bzw. Erstellung entstehenden Kosten gefördert.

Das Gesamtausmaß der Förderung für die Durchführung bzw. Erstellung des Wasserversorgungsplanes samt vollständiger Übergabe der Daten in das Geografische Informationssystem Steiermark (GIS) kann höchstens € 7.500 pro Gemeinde betragen.

7.) Auszahlung der Förderung

Die Genehmigung der Landesförderung setzt eine positive Beurteilung des Förderungsansuchens durch die Förderstelle des Landes voraus und der Förderungsanspruch wird erst durch die rechtsverbindliche Erstellung eines Förderungsvertrages wirksam. Ein Rechtsanspruch auf Landesförderungsmittel besteht nicht. Die Auszahlung der Landesbeiträge erfolgt gemäß den im Vertrag festgesetzten Förderungsbeträgen und Bedingungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

8.) Rückforderung der Förderung

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet, über Aufforderung eine gewährte Förderung ganz oder teilweise unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen für die Förderung nicht eingehalten werden.

Der Förderungswerber/die Förderungswerberin ist verpflichtet zu melden, wenn eine geförderte Wasserversorgungsanlage nicht widmungsgemäß betrieben wird bzw. die Voraussetzungen für eine Förderung in Bau und/oder Betrieb nicht eingehalten bzw. die Förderungsmittel nicht widmungsgemäß verwendet werden.

Die Übertragung von Eigentum von der vom Land Steiermark geförderten Wasserversorgungsanlage ist der Förderstelle des Landes vorab anzuzeigen. Bei Widerspruch mit den Zielsetzungen und Bedingungen der Förderungsrichtlinien kann die Landesförderung rückgefordert werden.

9.) Inkrafttreten und Durchführungsbestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 1.5.2011 in Kraft.

Für die Behandlung der Ansuchen um Landesförderung ist der Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages bei den zuständigen Dienststellen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entscheidend.

Für die Umsetzung der Förderungsrichtlinien, insbesondere betreffend die Vorgaben gemäß den Punkten 4c), 5e), 6a) bis 6f) werden von der Förderstelle des Landes Durchführungsbestimmungen festgelegt.